



Landratsamt Schwäbisch Hall

Amt für Flurneuordnung und Vermessung

Umlegungsstelle

**Stadt Vellberg  
Gemarkung Großaltdorf**

**Baulandumlegung „Wolfsgraben, 3. BA“**

### **Bekanntmachung der Unanfechtbarkeit der 1. Vorwegnahme der Entscheidung**

Das Landratsamt Schwäbisch Hall, Amt für Flurneuordnung und Vermessung, hat als Umlegungsstelle mit Einverständnis der betroffenen Rechtsinhaber die Eigentums- und Besitzverhältnisse für die Flurstücke Nr. 300 und 301 der Gemarkung und Flur Großaltdorf vor Aufstellung des Umlegungsplans nach § 76 Baugesetzbuch (BauGB) in der aktuellen Fassung geregelt. Die vorweggenommene Entscheidung des Umlegungsplans ist am 20.02.2019 unanfechtbar geworden.

Mit dieser Bekanntmachung wird nach § 72 BauGB für die oben genannten Flurstücke der bisherige Rechtszustand durch den neuen Rechtszustand ersetzt. Die neuen Eigentümer werden mit dieser Bekanntmachung in den Besitz der zugeteilten Flurstücke eingewiesen.

Bis zur Berichtigung der öffentlichen Bücher (Grundbuch und Liegenschaftskataster) kann die vorweggenommene Entscheidung des Umlegungsplans beim Amt für Flurneuordnung und Vermessung des Landratsamtes Schwäbisch Hall, Gaildorfer Straße 12, 74523 Schwäbisch Hall, Zimmer 108 während der Dienststunden von jedem eingesehen werden, der ein berechtigtes Interesse darlegt.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Die Feststellung der Unanfechtbarkeit dieser Vorwegnahme der Entscheidung kann durch Antrag auf gerichtliche Entscheidung nach § 217 BauGB angefochten werden.

Der Antrag ist nach § 217 Abs. 2 Satz 2 BauGB binnen sechs Wochen nach der Bekanntmachung bei der Umlegungsstelle, Amt für Flurneuordnung und Vermessung, Gaildorfer Straße 12, 74523 Schwäbisch Hall, einzureichen. Über den Antrag entscheidet das Landgericht Stuttgart - Kammer für Baulandsachen.

Landratsamt Schwäbisch Hall, Amt für Flurneuordnung und Vermessung  
- Umlegungsstelle -  
Schwäbisch Hall, den 20.02.2019  
gez. Dr. Schluchter